



1000 BRÜSSEL

26 -11- 1996

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.150/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 5. September 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die BELGACOM-DIRECTORY SERVICES AG gerichtete Klage untersucht, die auf der Veröffentlichung einer ausschließlich in Französisch abgefaßten Annonce im Grenz-Echo vom 2. Juli 1996 beruht.

Die BELGACOM-DIRECTORY SERVICES AG wurde am 21. Oktober 1994 mit dem Ziel gegründet, für die Veröffentlichung und den Vertrieb der BELGACOM-Fernmeldebücher zu sorgen.

Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bestimmt, daß "die autonomen öffentlichen Unternehmen sowie die Zweigstellen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben als öffentliche Dienststellen beteiligen und in denen die Beteiligung der Behörden 50% überschreitet, den Bestimmungen der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) unterliegen."

Da die Beteiligung von BELGACOM bei der BELGACOM-DIRECTORY SERVICES AG 80% beträgt, muß diese Gesellschaft als ein BELGACOM-Dienst angesehen werden.

Gemäß Artikel 40 Abs. 2 der KSG müssen zentrale Dienststellen wie Belgacom Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, in französischer und niederländischer Sprache abfassen.

Was die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes betrifft, hat die SKSK wiederholt festgestellt, daß, obwohl Artikel 40 Abs. 2 der KSG keine Mitteilungen in deutscher Sprache vorsieht, doch dafür gesorgt werden muß, daß Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, auch in Deutsch verbreitet werden können (s. Gutachten 21.030 vom 7. Dezember 1989, 26.028 vom 8. Februar 1996 und 27.112/A vom 9. November 1995).

So hat die SKSK in ihrem Gutachten 23.002 - 23.003 vom 28. März 1991 die Ansicht vertreten, daß eine Mitteilung eines zentralen Dienstes in einer Tageszeitung des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und Französisch veröffentlicht werden müsse (in diesem Sinne s. auch die Gutachten 25.143 vom 31. März 1994, 25.145 vom 26. Mai 1994 und 26.047 vom 26. Mai 1994).

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, an die Geschäftsführung von Belgacom sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

